

Verhaltenskodex für Lieferanten der Haberl Electronic GmbH & Co. KG

Mit diesem Verhaltenskodex definiert die Haberl Electronic GmbH & Co. KG [nachfolgend „HABERL ELECTRONIC“] die Grundsätze und Anforderungen an sich selbst und seine Lieferanten von Gütern und Dienstleistungen bezüglich deren Verantwortung für Mensch und Umwelt. HABERL ELECTRONIC behält sich das Recht vor, bei in angemessenen Änderungen die Anforderungen dieses Verhaltenskodex zu anzupassen. In diesem Fall erwartet HABERL ELECTRONIC von ihren Lieferanten, solche angemessenen Änderungen zu akzeptieren.

Der Lieferant erklärt hiermit:

- **Einhaltung von Gesetzen**
 - Die Gesetze der jeweils anwendbaren Rechtsordnung(en) einzuhalten.
- **Verbot von Korruption und Bestechung**
 - keine Form von Korruption oder Bestechung zu tolerieren oder sich in irgendeiner Weise darauf einzulassen, einschließlich jeglicher gesetzeswidriger Zahlungsangebote oder ähnlicher Zuwendungen an Regierungsbeamte, um die Entscheidungsfindung zu beeinflussen
- **Achtung der Grundrechte der Mitarbeiter** (allgemeine Erklärung der Menschenrechte der UN-Resolution 217A (III) vom 10.12.1948)
 - die Chancengleichheit und Gleichbehandlung seiner Mitarbeiter zu fördern ungeachtet ihrer Hautfarbe, Rasse, Nationalität, sozialen Herkunft, etwaiger Behinderung, sexuellen Orientierung, politischen oder religiösen Überzeugung sowie ihres Geschlechts oder Alters;
 - die persönliche Würde, Privatsphäre und Persönlichkeitsrechte jedes Einzelnen zu respektieren;
 - niemanden gegen seinen Willen zu beschäftigen oder zur Arbeit zu zwingen;
 - eine inakzeptable Behandlung von Arbeitskräften nicht zu dulden, wie etwa psychische Härte, sexuelle und persönliche Belästigung oder Diskriminierung;
 - Verhalten (einschließlich Gesten, Sprache und physische Kontakte) nicht zu dulden, das sexuell, Zwang ausübend, bedrohend, missbräuchlich oder ausnutzend ist;
 - für angemessene Entlohnung zu sorgen und den gesetzlich festgelegten nationalen Mindestlohn zu gewährleisten;
 - die im jeweiligen Staat gesetzlich festgelegte maximale Arbeitszeit einzuhalten;
 - soweit rechtlich zulässig, die Vereinigungsfreiheit der Beschäftigten anzuerkennen und Mitglieder in Arbeitnehmerorganisationen oder Gewerkschaften weder zu bevorzugen noch zu benachteiligen.
- **Verbot von Kinderarbeit**
 - keine Arbeiter einzustellen, die nicht ein Mindestalter von 15 Jahren vorweisen können; in Ländern, die bei der ILO Konvention 138 unter die Ausnahme für Entwicklungsländer fallen, darf das Mindestalter auf 14 Jahre reduziert werden.
- **Gesundheit und Sicherheit der Mitarbeiter**
 - Verantwortung für Gesundheit und Sicherheit gegenüber seinen Mitarbeitern zu übernehmen;
 - Risiken einzudämmen und für bestmögliche Vorsorgemaßnahmen gegen Unfälle und Berufskrankheiten zu sorgen;
 - Trainings anzubieten und sicherzustellen, dass alle Mitarbeiter beim Thema Arbeitssicherheit fachkundig sind;
 - ein angemessenes Arbeitssicherheitsmanagementsystem aufzubauen und anzuwenden.
- **Umweltschutz**
 - Den Umweltschutz gemäß der gesetzlichen Normen und internationalen Standards zu beachten;
 - Umweltbelastungen zu minimieren und den Umweltschutz kontinuierlich zu verbessern;
 - Ein angemessenes Umweltmanagementsystem aufzubauen und anzuwenden
- **Lieferkette**
 - Die Einhaltung der Inhalte des Verhaltenskodex bei seinen Lieferanten angemessen zu fördern;
 - Die Grundsätze der Nicht-Diskriminierung bei der Lieferantenauswahl und beim Umgang mit den Lieferanten einzuhalten.

Verhaltenskodex – Conflict Minerals – Zusatz

Dieser Conflict Minerals-Zusatz (nachstehend „**CMZ**“) ist wesentlicher Bestandteil des Verhaltenskodex für HABERL ELECTRONIC - Lieferanten im Hinblick auf deren Verantwortlichkeit für eine konfliktfreie Beschaffung von „Conflict Minerals“, um damit sicherzustellen, dass die Nutzung und der Verkauf von „Conflict Minerals“ durch HABERL ELECTRONIC - Lieferanten nicht zum Andauern der Konflikte in der Demokratischen Republik Kongo (nachstehend „**DRC**“) und ihrer Nachbarstaaten beitragen. Der CMZ gilt daher sowohl für HABERL ELECTRONIC - Lieferanten, die Materialien, Teile, Komponenten und Unterbaugruppen liefern, die in ein HABERL Produkt eingehen als auch für Lieferanten, die Produkte an HABERL ELECTRONIC zum Zwecke des Weiterverkaufs durch HABERL ELECTRONIC liefern (nachstehend „**Güter**“).

Für den Zweck dieses CMA haben die folgenden Begriffe die unten dargelegten Bedeutungen:

- „**Conflict Minerals**“ sind Zinn, Wolfram, Tantal und Gold (3TG= Tin, Tungsten, Tantalum, Gold).
- „**Covered Countries**“ sind die **DRC** und ihre Nachbarländer, in denen Bürgerkrieg oder Konflikte herrschen
- „**DRC Conflict Free**“ bedeutet als Eigenschaft von Gütern, dass diese Güter keine Conflict Minerals enthalten, die - direkt oder indirekt - bewaffnete Gruppen in den „Covered Countries“ finanzieren oder begünstigen.
- Die „**Final Rule**“ ist die Ausführungsbestimmung, die die U.S. Securities and Exchange Commission am 22.08.2012 gemäß Paragraph 1502 des Dodd-Frank Wall Street Reform and Consumer Protection Act in Bezug auf die Nutzung von Conflict Minerals verabschiedet hat.

Der Lieferant erklärt hiermit,

- Auf Nachfrage von HABERL ELECTRONIC den Gebrauch von Conflict Minerals in der Lieferkette zu identifizieren
- die Herkunft der Conflict Minerals anzugeben (soweit möglich)
- dafür Sorge zu tragen, dass Nutzung und Verkauf von Conflict Minerals durch ihn (ob allein oder in Gütern enthalten) nicht zum Andauern von Konflikten in den Covered Countries beiträgt.
- HABERL ELECTRONIC unverzüglich schriftlich zu informieren, wenn dem Lieferanten in seiner Lieferkette Anzeichen dafür bekannt werden, die den Rückschluss zulassen, dass die Zusicherung gemäß vorstehendem Absatz möglicherweise nicht eingehalten werden.
- sich nach Kräften zu bemühen, die Einhaltung dieses CMZ bei seinen Lieferanten zu fördern.